

Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende

Vorbemerkung

In dieser Beilage gehen wir auf Fragen ein, die sich im freiwilligen Engagement häufig stellen. Dabei wird weder Anspruch auf Vollständigkeit erhoben noch ist jeder Tipp für alle Situationen passend. In vielen Vereinen und Initiativen finden bereits regelmäßig Treffen oder Einzelgespräche statt, in denen Gelegenheit besteht, sich mit den nachfolgenden Themen auseinanderzusetzen.

Im Abschnitt **Pflichten und Standards** geht es u. a. um die rechtlichen Rahmenbedingungen (Rechtsdienstleistungsgesetz, Datenschutz etc.), aber auch um individuelle Belastungsgrenzen. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Themen **Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt**. Abschließend weisen wir auf **weiterführende Veröffentlichungen** hin.

1

Pflichten und Standards

Freiwilliges Engagement ist dadurch gekennzeichnet, dass es unentgeltlich ist und keinem Arbeits- oder Dienstrecht unterliegt. Alle Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis. Trotz dieser Ungebundenheit gelten auch hier Standards, die zum Teil rechtlich begründet sind oder die sich aus einer ethischen Verpflichtung gegenüber den Hilfesuchenden ergeben.

Die Beratung von Schutzsuchenden und das Rechtsdienstleistungsgesetz

Es gibt Unterstützungsleistungen, die nur Fachleute erbringen können. Für Laien ist es wichtig, ihre Grenzen zu kennen und sie auch den Schutzsuchenden

DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift **Asylmagazin** beigelegt und im Internet veröffentlicht.

Diese Ausgabe der Basisinformationen entstand im Rahmen des Programms »Koordination, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen«. Das Programm und diese Publikation werden gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Weitere Informationen finden Sie bei:

fluechtlingshelfer.info

Informationen für Flüchtlingshelferinnen und -helfer

gegenüber deutlich zu machen. Das betrifft insbesondere die **Rechtsberatung**, die nur von Fachleuten geleistet werden kann. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht besteht aus komplexen, ineinandergreifenden Rechtsvorschriften, die auch nach dem Besuch einer Schulung nicht vollständig zu durchblicken sind. Freiwillig Engagierte können vor allem dann einen wertvollen Beitrag zur Rechtsberatung leisten, wenn sie mit Anwältinnen und Anwälten sowie Beratungsstellen zusammenarbeiten – indem sie zum Beispiel wichtige Informationen für das Asylverfahren (Verfolgungsgeschichte, Länderinformationen) sammeln und aufbereiten. Und es ist wichtig, dass Freiwillige sich

rechtlich schulen, damit sie Schutzsuchende über das Asylverfahren informieren und dabei unterstützen können, Fehler im Umgang mit Behörden zu vermeiden. Schulungen befähigen aber nicht zur rechtlichen Begleitung im Asylverfahren.

BEGRIFFE

Mit »**Schutzsuchende**« sind hier – vereinfachend – sowohl Menschen gemeint, die sich im Asylverfahren befinden, als auch Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben oder die aus anderen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Es gibt keine rechtliche Definition des Begriffs **Ehrenamt**. Häufig wird darunter aber ein unbesoldetes öffentliches Amt verstanden (z. B. Schöffen, Gemeinderatsmitglieder, Wahlhelferinnen und -helfer). Die gemeinwohlorientierte, unentgeltliche Tätigkeit in Initiativen, Vereinen und Verbänden unterscheidet sich davon deutlich. Für sie wird daher zunehmend die Bezeichnung »**freiwilliges Engagement**« verwendet.

Häufig ist es allerdings unumgänglich, dass freiwillig Engagierte Detailfragen in individuellen Asylverfahren oder auch in sonstigen aufenthalts- oder sozialrechtlichen Belangen beantworten, etwa wenn es in ihrer Region keine Fachberatungsstelle gibt. Freiwillige erläutern Behördenschreiben, geben Tipps, wie darauf im konkreten Fall reagiert werden kann und wie Klagen und Widersprüche formuliert werden können. Das dürfen sie aber nur unter bestimmten Bedingungen. Sie leisten dann nämlich Hilfestellung, die unter das **Rechtsdienstleistungsgesetz** fällt. Dieses Gesetz legt fest, dass juristische Laien eine rechtliche Hilfestellung nur unter Anleitung von sogenannten Volljuristen und -juristinnen (Personen mit zweitem juristischen Staatsexamen) leisten dürfen. Das Gesetz versteht unter »Anleitung« die Einweisung und Fortbildung der Laien in das jeweilige Rechtsgebiet, sodass sie typische Fallkonstellationen selbstständig bearbeiten können (§ 6 Rechtsdienstleistungsgesetz). Regelmäßige Fortbildungen sind im Asylrecht besonders wichtig, weil sich hier Gesetzgebung, Behördenpraxis und Umstände in den Herkunftsländern häufig ändern. Ein/e Volljurist/in muss darüber hinaus zur Verfügung stehen, um bei Bedarf »an der Erbringung der Rechtsdienstleistung« mitwirken zu können (mindestens durch Beantwortung von Fragen, gege-

benenfalls aber auch durch Übernahme der Rechtsdienstleistung). Es reicht nicht aus, Anwältinnen oder Anwälte ab und zu um Rat fragen zu können. Die Begleitung im Sinne des Gesetzes muss eine institutionalisierte Form haben. Freiwillige, die im beschriebenen Sinn Beratung leisten, sollten mit dem Träger, bei dem sie aktiv sind, besprechen, wie sie die Auflagen des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfüllen können.

Anwältinnen oder Anwälte, die von freiwillig Engagierten hinzugezogen werden, sollten auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisiert sein. Nur Anwältinnen und Anwälte mit diesem Wissen können bei dieser komplexen Materie die Interessen der Schutzsuchenden angemessen vertreten.

HINWEIS

Die Abgrenzung, wann sich rechtliche Informationsvermittlung und Hilfestellung im Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes bewegt und wann nicht, ist nicht einfach vorzunehmen. Es gibt viele Grauzonen. Unabhängig von der Frage, ob Sie gesetzlich belangt werden können, sollten Sie sich klar machen, dass das Gesetz Menschen davor schützen soll, unqualifiziert oder gar falsch beraten zu werden. Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Ihnen Fachleute zur Seite stehen, um Sie und die von Ihnen Beratenen vor Fehlern zu schützen.

Individuelle Kompetenz- und Belastungsgrenzen

Häufig bestehen Unsicherheiten beim **Umgang mit psychischen Belastungen**, die aus Kriegs-, Verfolgungs- und Fluchterlebnissen entstanden sind. Es gibt Handreichungen, die engagierte Laien dabei unterstützen sollen, mit Traumafolgen von Schutzsuchenden umzugehen. Sie vermitteln Einblicke und können Handlungsempfehlungen für den Alltag geben, ersetzen aber nicht die Kompetenz von Fachleuten.

Grundsätzlich gilt: Schutzsuchende sollten sehr vorsichtig zu ihren Fluchtgründen befragt und niemals bedrängt werden, Erlebnisse zu erzählen, die sie aus Selbstschutzgründen in sich verschlossen haben. Wenn es Hinweise auf traumatische Erlebnisse mit anhaltenden Folgen gibt, sollten Schutzsuchende – auch in Hinblick auf das Asylverfahren – frühzeitig dabei

unterstützt werden, Fachleute zur Diagnosestellung und gegebenenfalls zur Behandlung aufzusuchen.

Nicht zuletzt setzt der Respekt vor den **Kompetenzen der Schutzsuchenden** eine Grenze für das Engagement: Schutzsuchende brauchen Unterstützung, weil sie sich in einem fremden Land befinden und in einer rechtlich schwierigen Situation sind. Dabei bringen sie zumeist ein hohes Maß an Lebenserfahrung und Alltagskompetenz mit. Wenn ihre Umgangsweisen sich von den hier gewohnten unterscheiden, ist das kein Zeichen von Inkompetenz, sondern verweist auf einen anderen Erfahrungshintergrund. Es ist im Interesse aller, über Probleme zu sprechen, die aus unterschiedlichen Erfahrungen und Gewohnheiten entstehen können. Dies sollte aber mit Respekt geschehen und nicht auf Belehrungen hinauslaufen.

Viele Engagierte in der Flüchtlingsarbeit stoßen nach einiger Zeit an ihre **Belastungsgrenze**, vor allem, wenn sie miterleben, dass Schutzsuchende über lange Zeiträume unter Bedingungen leben müssen, die sehr belastend sind. Hinzu kommt die psychische Belastung durch die Arbeit mit Menschen, die viel Leid erfahren haben und während des Asylverfahrens in großer Unsicherheit leben bzw. im Fall der Ablehnung ihres Asylantrags verzweifelt sind. In derartigen Situationen können Engagierte einzeln oder in Gruppen Supervision in Anspruch nehmen. Für kleine Initiativen gibt es auch kostenlose Angebote.

Sorgfaltspflicht – Verbindlichkeit

Auch wenn die Unterstützungsleistung freiwillig ist, so muss sie doch für die Schutzsuchenden verlässlich sein. Um diese Verbindlichkeit zu gewährleisten, setzen einige Initiativen immer ein Team von zwei bis drei Engagierten für ein Aufgabenfeld ein, damit diese füreinander einspringen können.

Bei vielen Aufgaben sind Freiwillige »nur« moralisch, nicht aber rechtlich zur Verbindlichkeit verpflichtet. Das betrifft sogenannte »Gefälligkeiten des täglichen Lebens« nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (wie etwa das Blumengießen für die Nachbarn). Anders ist das, wenn erkennbar ist, dass bei der übernommenen Aufgabe erhebliche Interessen der Auftraggebenden – hier der Schutzsuchenden – auf dem Spiel stehen. Hierunter fallen alle asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange und eventuell auch die Unterstützung bei anderen Angelegenheiten (etwa bei Sozialleistungen). In solchen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich um eine **»unentgeltliche Geschäftsbesorgung«** (§§ 662 ff. BGB). Die ge-

setzliche Regelung macht somit deutlich, dass es sich hier nicht nur um eine Gefälligkeit, sondern um eine rechtsverbindliche Verantwortungsübernahme handelt. Zwar ist es unwahrscheinlich, dass Freiwillige bei Versäumnissen oder Fehlern im Rahmen von Unterstützungsleistungen Schadensersatz leisten müssen. Dennoch sind sie verpflichtet, sorgfältig zu handeln und gegebenenfalls weitere Informationen einzuholen, um Fehlbeurteilungen zu vermeiden.

TIPPS

Hinweise für die Unterstützung bei Anträgen und im Asylverfahren

- Übernehmen Sie Aufgaben zu zweit oder klären Sie gegenseitige Vertretungen ab, um die Verlässlichkeit sicherzustellen. Lassen Sie sich selbst von Fachleuten begleiten.
- Nehmen Sie keine Originalpapiere von Schutzsuchenden an sich. Kopieren Sie die Dokumente und geben Sie sie dann umgehend zurück (zur Aufbewahrung der Unterlagen siehe unten).
- Wenn Sie Schutzsuchenden die Bedeutung von amtlichen Schreiben erläutern, achten Sie auf Widerspruchs- bzw. Klagefristen. Zum Teil sind diese sehr kurz.
- In der Regel können Sie nicht stellvertretend Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen, selbst wenn Sie Empfangs- oder andere Vollmachten haben sollten. Einreichende und Verfassende sind regelmäßig die Schutzsuchenden selbst. Sie können nur unterstützen. Die Vertretung in rechtlichen, insbesondere gerichtlichen Angelegenheiten, können nur Anwältinnen und Anwälte übernehmen.
- Bestehen Sie auf schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheiden, um Rechtssicherheit zu haben und gegebenenfalls Widerspruch oder andere Rechtsmittel einlegen zu können.

Datenschutz, Verschwiegenheit und Transparenz

Ob Freiwillige Deutschkurse geben oder Schutzsuchende beim Gang zum Arzt, bei einer Antragstellung

oder der Einschulung der Kinder unterstützen, sie erhalten immer persönliche Daten und Informationen. Mit der ungefragten Weitergabe können Rechte der Schutzsuchenden verletzt werden. Nach dem Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht zu entscheiden, welche seiner Daten wann und wohin weitergegeben werden (**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**). Maßgeblich hierfür ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es gilt für den Umgang mit persönlichen Daten wie Name, Religion, Gesundheitszustand sowie biografische Fakten. Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe solcher Daten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Wer »schuldhafte« (also wissentlich oder fahrlässig) dagegen verstößt, kann angezeigt und belangt werden. Unabhängig von der gesetzli-

chen Vorschrift ist der Schutz des Vertrauens und des Persönlichkeitsrechts von Menschen, die sich in einer sehr unsicheren Lebenssituation befinden, eine besondere ethische Verpflichtung. Zum Datenschutz gehört auch die Gewährleistung von Datensicherheit: Dokumente mit persönlichen Angaben müssen sicher verwahrt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Freiwillige unterliegen keiner beruflichen Schweigepflicht, sind aber ethisch zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Alle Informationen erhalten sie im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses, das Respekt verlangt.

Zum Respekt gehört auch die **Transparenz** des Handelns. Wenn Freiwillige etwas unternehmen, z. B. ein

TIPPS UND VERHALTENSGESAMT ZUM PERSÖNLICHKEITSRECHT

- Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Schutzsuchenden und auch zum Schutz der Freiwilligen vor Fehlverhalten sollten Vereine und Initiativen alle Freiwilligen eine **Verpflichtungserklärung** zum Datengeheimnis unterzeichnen lassen.
- Außerdem sollte ein **Merkblatt** zur Verfügung gestellt werden, das für die jeweilige Art des Engagements die Regeln benennt, die beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten sind.
- Auch die **Daten der Freiwilligen** müssen sowohl von den Trägern als auch von anderen Freiwilligen geschützt werden. Geben Sie keine Telefonnummern und Adressen ungefragt weiter.
- Wenn Sie in E-Mails Angaben über Schutzsuchende machen, sollten Sie **verschlüsselt kommunizieren**. Ist dies nicht möglich, sollten Sie alle Angaben anonymisieren oder auf das Telefon bzw. Briefpost ausweichen.
- Schriftstücke mit persönlichen Angaben (Gesprächsprotokolle, Kopien von Amtsschreiben, Anwaltskorrespondenz, ärztlichen und schulischen Dokumenten) müssen so aufgehoben werden, dass nur berechnigte Personen Zugang haben.
- Übersetzung wird oft als Gefälligkeit von Landsleuten geleistet. Bedenken Sie, dass der Sprachmittlungsprozess eine Vertrauenssache ist. Schutzsuchende sollten selbst bestimmen, wen sie zur Übersetzung dazu holen. Das **Dolmetschen** durch Familienangehörige oder Bekannte ist häufig problematisch und belastend, wenn es um persönliche und intime Dinge geht, wie etwa beim Arztbesuch oder bei Berichten über traumatische Erlebnisse. Ist die Situation nicht vermeidbar, sollte zumindest sichergestellt werden, dass Datenschutz und Vertraulichkeit eingehalten werden.
- Für die **Veröffentlichung von Fotos und Namen** sowohl Schutzsuchender als auch anderer Freiwilliger benötigen Sie deren schriftliche Genehmigung. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Namen und Fotos an die Presse. Die Genehmigung muss nach geltender Rechtsprechung »informiert« sein, d. h. die persönlichen Daten und Bilder, die veröffentlicht werden sollen, müssen präzise benannt werden und Zweck sowie Reichweite der Veröffentlichung müssen für die Betroffenen erkennbar und verständlich sein. Bei Minderjährigen ist normalerweise die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) für die Veröffentlichung erforderlich.
- **Pressearbeit in laufenden Gerichtsverfahren** (z. B. wegen rechter Gewalt, aber auch in Asylverfahren) sollte unbedingt vorab mit dem zuständigen Anwalt/der zuständigen Anwältin besprochen werden. Öffentliche Einlassungen der Betroffenen können Aussagen im Verfahren entwerten.

Gespräch mit einem Heimleiter führen oder eine Vereinbarung mit einer Ärztin treffen, so können sie das nur in Absprache mit den Betroffenen tun, und nur mit deren Erlaubnis können Behörden eingeschaltet oder informiert werden. Auch die Informationsweitergabe an andere Freiwillige, an Hauptamtliche oder auch an Familienangehörige sowie an Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ist nur zulässig, wenn die Freiwilligen von Schutzsuchenden mit einer Aufgabe betraut wurden und die Erledigung dieser Aufgabe die Weitergabe einer begrenzten Information erfordert. An Problembesprechungen mit Außenstehenden sind die Betroffenen aktiv zu beteiligen, es sei denn, sie wünschen dies ausdrücklich nicht. Schutzsuchende müssen jederzeit die Kontrolle darüber haben, was in ihrer Sache unternommen wird. Das Handeln von Unterstützenden soll ihre Souveränität stärken, nicht durch falsch verstandene Fürsprache schwächen. Das gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Schule und Kita. Hier sollten freiwillig Engagierte und Eltern nicht nur in Absprache, sondern immer gemeinsam agieren.

Amtliche Bescheinigungen, Pflichten beim Umgang mit Minderjährigen

Nicht nur Jugendhilfeträger, auch Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind gesetzlich verpflichtet, sich von freiwillig Engagierten, die durch ihr Aufgabenfeld regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt kommen, ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen zu lassen. Ausgestellt wird dieses von den Bürgerämtern. Die Gebühr entfällt für Freiwillige mit entsprechender Bescheinigung. Auch Schutzsuchende, die sich freiwillig engagieren, können ein polizeiliches Führungszeugnis erhalten, das aber nur Aussagen über die in Deutschland verbrachte Zeit enthält. Alternativ oder in Ergänzung dazu können eidesstattliche Erklärungen oder Selbstverpflichtungserklärungen von den Trägern eingesetzt werden. Um das Engagement von Schutzsuchenden in diesem Bereich zu unterstützen, sollten mehrsprachige Informationsblätter und Formulare bereitgestellt werden. Auch die Eltern der Kinder, die betreut werden, sollten über die hiesigen Anforderungen an die Betreuenden informiert werden.

In besonderen Fällen muss auch ein **Gesundheitszeugnis** verlangt werden. Das betrifft das freiwillige Engagement in der Verpflegung oder in Kochprojekten, wenn sie in die Kategorie »Gemeinschaftsverpflegung« fallen. Eine amtsärztliche Untersuchung ist hierfür nicht mehr nötig und in der Regel reicht eine Belehrung über Infektionsgefahren aus.

Begleiten Freiwillige geflüchtete Kinder und Jugendliche zum Schwimmen, so verlangen einige Träger eine **Bescheinigung der Rettungsfähigkeit**, die von der DLRG und anderen Organisationen ausgestellt wird. Das ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da die Minderjährigen aber der Aufsicht der Freiwilligen unterstellt sind, ist es für alle Beteiligten entlastend zu wissen, dass die Aufsichtsperson im Notfall nicht nur schwimmen, sondern auch retten kann. In jedem Fall sollte eine schriftliche Erlaubnis der Eltern für den Schwimmbadbesuch vorliegen.

Wenn Eltern ihre **Aufsichtspflicht auf andere Personen übertragen**, wie z. B. bei einem Ausflug, muss dies nicht unbedingt formell vereinbart werden. Die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme ihres Kindes ist in der Regel ausreichend. Insbesondere bei längeren Veranstaltungen und solchen mit besonderen Programmpunkten empfiehlt es sich aber trotzdem, eine Anmeldung durch die Eltern zu erbitten, mit der gleichzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung für besondere Aktivitäten eingeholt werden kann (z. B. Badeerlaubnis, Teilnahme an anderen sportlichen Aktivitäten, Kinobesuch).

2

Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt

Zugang zu Flüchtlingsunterkünften

Es kommt immer wieder vor, dass freiwillig Engagierten der Zugang zu Flüchtlingsunterkünften verwehrt wird. Wenn sie im Auftrag einer anerkannten Nichtregierungsorganisation (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Flüchtlingsräte u. a.) tätig sind, darf ihnen der Zugang nur in Ausnahmefällen verwehrt werden. Die sogenannte Aufnahmerichtlinie der EU regelt die Zugangsrechte wie folgt:

»[Es muss gewährleistet werden, dass] Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um den Antragstellern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden« (Art. 18 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2013/33/EU).

Regelmäßiges Engagement in einer Einrichtung sollte stets mit deren Träger abgestimmt werden.

Anzeigepflicht beim Arbeitgeber und Recht auf Freistellung

Wenn Freiwillige eine Aufgabe mit einem verpflichtenden Stundenumfang übernehmen, üben sie eine Nebentätigkeit aus, die sie ihrem Arbeitgeber anzeigen müssen. Verboten darf der Arbeitgeber ihr Engagement nur, wenn er nachweisen kann, dass es dem Ruf des Unternehmens schadet, dem betrieblichen Interesse entgegensteht oder der Umfang der Nebentätigkeit die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Davon geht man aus, wenn zusammen mit der Erwerbsarbeit mehr als 48 Wochenstunden gearbeitet wird.

Auf freiwilliger Basis führen immer mehr Betriebe »Social Days« ein, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Tag für gemeinnützige Arbeiten freigestellt werden. Ein Recht auf Freistellung oder Sonderurlaub für privates gemeinnützige Engagement gibt es aber nicht. Sonderregelungen können im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch genommen werden. Viele Bundesländer verlangen von Arbeitgebern, Freiwillige für die Betreuung Minderjähriger freizustellen – jedenfalls für das Engagement bei anerkannten Trägern. Diese können auch mehr Informationen darüber geben. Für Fortbildungen kann unter Umständen Bildungsurlaub beantragt werden. In der Regel wird in der Veranstaltungsankündigung angegeben, ob das möglich ist.

Versicherungsschutz

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich gegen Schäden, die während des Engagements entstehen, zu versichern. Wenn Freiwillige sich im Rahmen eines Wohlfahrtsverbandes oder einer Kirchengemeinde engagieren, sind sie per Gesetz, d.h. beitrags- und antragsfrei, bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert. Viele Vereine und Verbände haben außerdem eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für versehentlich verursachte Schäden von freiwillig Engagierten aufkommt (außer bei Vorstandstätigkeiten). Daneben kann eine Dienstreisefahrzeugversicherung bei Unfällen die Reparaturkosten für den privaten PKW übernehmen.

Für Engagierte in Initiativen und Projekten, die keine eigene Rechtsform haben, stellen die Bundesländer inzwischen eine antrags- und beitragsfreie »Ehrenamtsversicherung« bereit. Diese umfasst immer Unfallrisiken (ausgenommen sind hier allerdings Schäden am privaten PKW). Manche Bundesländer versichern außerdem auch gegen Haftpflichtrisiken.

Verursachen Schutzsuchende Schäden am Eigentum von Freiwilligen, kann die Absicherung problematisch sein, da die Schutzsuchenden häufig nicht in der Lage sind, den Schaden zu ersetzen. Die Kommunen können für die örtlich untergebrachten Schutzsuchenden einen Privathaftpflicht-Sammelvertrag abschließen. Das ist bisher aber noch die Ausnahme. Die Ausfalldeckung, die private Haftpflichtversicherungen für solche Fälle bieten können, ist nur bedingt hilfreich. Die Versicherung kommt nämlich für den Schaden erst auf, wenn ein Gericht festgestellt hat, dass die Zwangsvollstreckung bei der schadensverursachenden Person erfolglos ist. Ein Vollstreckungsverfahren werden aber wohl die wenigsten gegen die Menschen anstrengen, die sie unterstützen wollen.

TIPPS

- Engagieren Sie sich in Projekten eines Vereins oder Verbandes? Dann klären Sie ab, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang Sie versichert sind und wie Sie mögliche Versicherungslücken mit Hilfe des Trägers schließen können.
- Engagieren Sie sich in einer Initiative ohne eigenständige Rechtsform? Dann erkundigen Sie sich frühzeitig bei der Landesregierung (Staatskanzlei oder Senatsverwaltung) nach Ehrenamtsversicherungen und danach, welche Risiken bei welchen Tätigkeiten abgesichert sind.
- Setzen Sie sich bei der Kommune für den Abschluss eines Privathaftpflicht-Sammelvertrages für Asylsuchende ein.

Erstattungen und Entgeltformen

Entstehen durch das Engagement Kosten, so können die Auslagen durch die Träger ersetzt werden. Diese **Auslagerstattung** kann auch pauschal (ohne Auflistung) bis zu maximal 154€ im Monat erfolgen. Höhere Erstattungen bedürfen einer detaillierten Auflistung. Auch der Ausfall von Verdienst oder Zeit kann ersetzt werden. Dann handelt es sich aber um eine Aufwandsentschädigung, die als Einkommen gilt. Um das freiwillige Engagement zu fördern, gibt es dafür steuerliche Vergünstigungen, nämlich die steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtspauschale sowie den Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz). Die **Ehrenamtspauschale** von maximal

720 € im Jahr kann von öffentlichen Einrichtungen gezahlt werden sowie von Trägern, die als gemeinnützig oder als Kirche anerkannt sind. Der **Übungsleiterfreibetrag** von bis zu 2400 € im Jahr kann dagegen nur für bestimmte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden: Betreuung, bestimmte künstlerische Tätigkeiten und Unterricht als Nebentätigkeit in gemeinnützigen Einrichtungen, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen. Es kann sich um ein normales Honorar handeln, für das bei der Steuererklärung der Freibetrag geltend gemacht wird, oder die entsprechende Zahlung wird von vornherein als Übungsleiterpauschale deklariert.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld werden Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zumindest bis zu einer Obergrenze von monatlich 200 € normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet. Dies regelt die »Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen«. Im Entwurf für die Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom September 2016 wird eine ähnliche Regelung erstmals auch für Asylsuchende und Menschen mit Duldung eingeführt.

Kombination von Entgeltformen

Die Kombination unterschiedlicher Beschäftigungsformen bei einem Träger ist unter bestimmten Bedingungen gesetzlich möglich. Allerdings sollten alle Beteiligten darauf achten, dass diese Möglichkeit

nicht dazu benutzt wird, reguläre Arbeitsstellen durch schlecht bezahlte, halb ehrenamtliche Arbeit zu ersetzen. Die Entlohnung stellt außerdem die Ungebundenheit des freiwilligen Engagements infrage.

Für die vielen Schutzsuchenden, die sich engagieren (als Sprachmittler oder auch in anderen Funktionen), kann die Kombination verschiedener Entgeltformen für den Aufenthaltsstatus oder die freie Wohnsitzwahl von Bedeutung sein.

Grundsätzlich gilt: Menschen, die bei einem Träger hauptberuflich beschäftigt sind, können nicht in demselben Tätigkeitsfeld und beim gleichen Arbeitgeber auch noch eine Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale bekommen. Für alle anderen gilt: Die Tätigkeit, für die eine Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale gewährt wird, muss nebenberuflich sein, d. h. die »Arbeitszeit« darf nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitberufstätigkeit (also üblicherweise 13 Stunden pro Woche) betragen.

Übt eine Person eine geringfügige Beschäftigung aus (sogenannter Minijob), so kann sie diese beim gleichen Träger mit einer Übungsleiterpauschale kombinieren, wenn a) beide Entgelte zusammen 650 € im Monat nicht übersteigen und b) es zwei verschiedene Tätigkeiten sind oder c) es sich um die gleichen Tätigkeiten handelt, sie aber nicht mehr als 13 Wochenstunden ausgeübt werden. Auch die Kombination einer geringfügigen Beschäftigung mit der Ehren-

Übersicht: Rechtlich mögliche Tätigkeitskombinationen beim selben Träger unter Ausschöpfung von Obergrenzen und Freibeträgen – soweit die jeweiligen Voraussetzungen eingehalten sind:

Haupttätigkeit	in der Regel nur eine				
Geringfügige Beschäftigung (bis 450 € mtl.)	unzulässig	Höchstbetrag: Es erfolgt eine Zusammenrechnung			
Übungsleiterfreibetrag (bis 2400 € jährlich)	nur zulässig wenn unterschiedliche Aufgaben	zusammen bis monatlich 650 € <i>rechtlich</i> zulässig	zulässig bis zu einer einheitlichen Grenze von 2400 €		
Ehrenamts-pauschale (bis 720 € jährlich)	zulässig	zulässig	unzulässig: es sei denn unterschiedliche Tätigkeiten	Höchstbetrag: Es erfolgt eine Zusammenrechnung	
Honorartätigkeit	kritisch	kritisch	zulässig	zulässig	zulässig
Gleichzeitige Kombination zulässig?	Haupttätigkeit	Geringfügige Beschäftigung (bis 450 € mtl.)	Übungsleiterfreibetrag (bis 2400 € jährlich)	Ehrenamts-pauschale (bis 720 € jährlich)	Honorartätigkeit

amtszuschale ist möglich, wenn beide Tätigkeiten zusammen 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Kombination von Übungsleiterzuschale und Ehrenamtszuschale ist nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Aufgaben handelt. Wenn bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterzuschale geltend gemacht wird, kann keine Ehrenamtszuschale in Anspruch genommen werden und umgekehrt.

Der Übungsleiterfreibetrag kann für verschiedene Honorare geltend gemacht werden. Beim selben Auftraggeber müssen es dann aber verschiedene Tätigkeiten sein. Umgekehrt kann die gleiche Tätigkeit von verschiedenen Auftraggebern vergütet werden.

3

Weiterführende Veröffentlichungen

Leitfaden für die Freiwilligenarbeit

- Diakonisches Werk und Caritas Baden-Württemberg: »Flüchtlinge begleiten«, Handreichung mit vielen Informationen für Ehren- und Hauptamtliche in Baden-Württemberg, die aber auch für Engagierte in anderen Bundesländern nützlich sind. Dieser und weitere Leitfäden sind u. a. zu finden bei www.fluechtlingshelfer.info.

Rechtliche Hinweise allgemein

- Der Paritätische Gesamtverband: »Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht«, November 2014. Abrufbar unter www.paritaet.org unter »Service/Veröffentlichungen«.
- Verein für soziales Leben: Umfassende Informationen zu allen rechtlichen Themen rund ums freiwillige Engagement sind abrufbar unter www.ehrenamt-deutschland.org.

Supervision

- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST): Die Webseite enthält einen »Systemischen SupervisorInnen-/BeraterInnenpool« mit Fachleuten, die Supervision für freiwillig Engagierte und für Flüchtlingsfamilien anbieten. Abrufbar unter www.dgstf.org/aktuell/schwerpunkt.

Beratung und Haftungsfragen

- Helene Heuser: »Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei ehrenamtlicher Asylberatung«, Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 6/2016, S. 152–159.

Erklärung zum Datenschutz

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Mustererklärung einer »Verpflichtung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf das Datengeheimnis«, abrufbar unter www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/praxis/20030630.html.

Jugendarbeit und Aufsichtspflicht

- Landesjugendwerk der AWO Mecklenburg-Vorpommern: Webseite »Rechtsfragen-Jugendarbeit«. Unter www.rechtsfragen-jugendarbeit.de finden sich u. a. die relevanten Bestimmungen zur Aufsichtspflicht.

Versicherungsschutz und Entgelt

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: »Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement«. Regelmäßig aktualisierte Broschüre, zum Download und als Printversion bestellbar unter www.bmas.de/Service/Publikationen/unfall-versichert.
- Bund der Versicherten: »Versicherungen verstehen. Welche (privaten) Versicherungen brauchen Flüchtlinge? Was sollten freiwillige Flüchtlingshelfer beim Versicherungsschutz beachten?«. Dezember 2015. Abrufbar bei www.bdv-blog.de, Suchfunktion »Flüchtlinge«.
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart: »Ehrenamt trifft Geld. Handreichung und Handlungsempfehlung zur Vergütung im Ehrenamt«. Impulse Nr. 17, Juli 2014. Abrufbar bei www.fluechtlingshelfer.info unter »Für hauptamtliche Koordinator*innen/Ehrenamtliche Arbeit«.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 4: Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements zur Unterstützung von Schutzsuchenden

Autorin: Beate Selders

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Zuerst erschienen im Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 10/2016.

Stand: September 2016

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

